

§ 11 LPflegEG Gesetz zur Planung und Finanzierung von Pflegeeinrichtungen

Landesrecht Berlin

Titel: Gesetz zur Planung und Finanzierung von
Pflegeeinrichtungen

Normgeber: Berlin

Amtliche Abkürzung: LPflegEG

Gliederungs-Nr.: 820-7

Normtyp: Gesetz

§ 11 LPflegEG – Verordnungsermächtigung

(1) Die für die Pflegeversicherung zuständige Senatsverwaltung bestimmt durch Rechtsverordnung insbesondere

1. das Verfahren, die Art und die Höhe der Förderung, die Wertuntergrenzen für die Förderung nach § 5 Abs. 1 , die Vergabe und den Nachweis sowie die Prüfung der Verwendung von Fördermitteln,
2. die Art, die Höhe und die Laufzeit der gesondert berechenbaren Aufwendungen nach § 82 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung und deren Verteilung auf die Pflegebedürftigen.

(2) Die für die Pflegeversicherung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Wertgrenzen nach § 5 Abs. 3 neu festzusetzen.